

9. Die Erteilung einer Parteistrafe wird in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation, in der der Betreffende Mitglied ist, beraten und entschieden. Der Beschluß über die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und den Ausschluß ist von der Kreisleitung zu bestätigen.

Die Bestätigung der Stadt- oder Kreisleitung über den Ausschluß aus der Partei tritt nur dann in Kraft, wenn ihr von der Bezirksleitung der Partei zugestimmt wird.

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren durchgeführt wird, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das betreffende Mitglied hat in der Grundorganisation und vor allen Instanzen, wo sein Verfahren behandelt wird, das Recht, teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen.

Der Ausschluß wie jede andere Parteistrafe ist dem Betreffenden unter Angabe der Begründung mündlich mitzuteilen und die Kenntnisnahme von ihm unterschriftlich zu bestätigen.

10. Die Grundorganisation kann keine Parteistrafe beschließen, wenn der Genosse Mitglied oder Kandidat einer übergeordneten Parteileitung ist. Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus der Leitung muß auf einem Plenum des entsprechenden leitenden Organs mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

11. Eine Parteistrafe oder der Ausschluß aus dem Zentralkomitee für Mitglieder oder Kandidaten des Zentralkomitees wird durch den Parteitag und in der Zeit zwischen den Parteitagen durch das Zentralkomitee mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Der aus dem Zentralkomitee ausgeschlossene wird durch einen Kandidaten des Zentralkomitees ersetzt.

12. In den Fällen, in denen ein Parteimitglied ein gerichtlich zu verfolgendes Vergehen begangen hat, wo die Partei- oder Staatsinteressen geschädigt wurden und die Schuld des Parteimitgliedes eindeutig festgestellt wurde, wird es aus der Partei ausgeschlossen. Den Ermittlungsorganen ist bei Bekanntwerden solcher Vergehen Mitteilung zu machen.

13. In allen Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufhört, ist das Parteimitgliedsbuch durch die Parteileitungen der Grundorganisationen oder durch höhere Parteileitungen einzuziehen.

14. Gegen den Beschluß der Mitgliederversammlung über die Erteilung einer Parteistrafe und seine Bestätigung durch die Kreisleitung kann der Betreffende bis zum Zentralkomitee Einspruch erheben. In Fällen, wo auch nach längerer Frist Tatsachen bekannt werden, die be-